

STADT DROLSHAGEN

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 31

„Fa. Issel und Göddike GmbH“

Drolshagen - **Scheda**“

i.d.F. der ersten Änderung

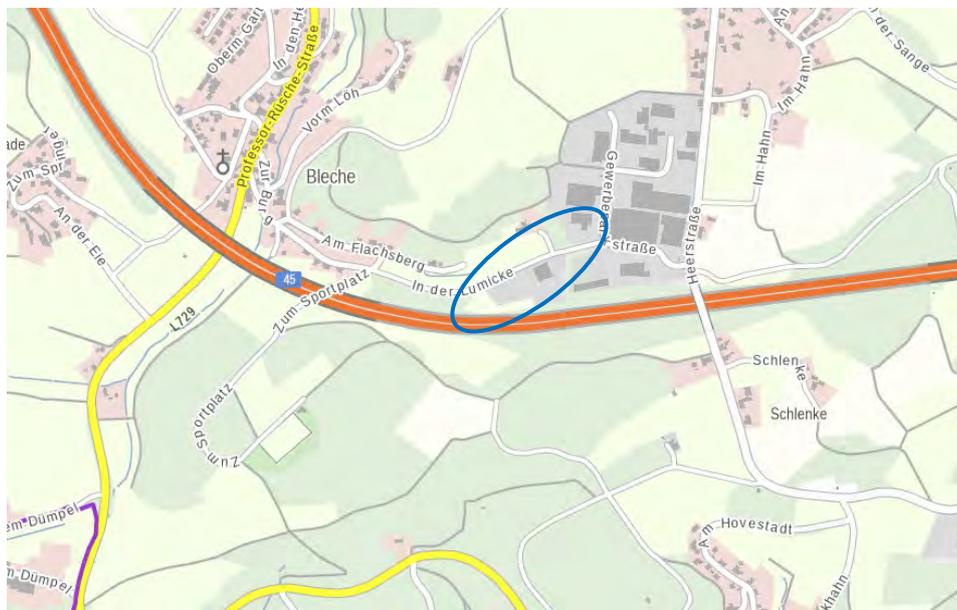


Abb.: Lage mit Umgebung

Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen
und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Entwurf

Oktober 2022

Landschaftsarchitekturbüro
Dipl.-Ing. Silvia Wendholt, Landschaftsarchitektin
Lahnhofstraße 7, 57250 Netphen, sw@l-a-buero.de, 02737 – 2147 250 / 0160 55 15 650

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	6
1.1.1	Städtebauliches Konzept / Gebäude / Nutzungen.....	6
1.1.2	Verkehrerschließung.....	7
1.1.3	Städtebauliche Grunddaten.....	8
1.2	Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	8
1.2.1	Fachpläne.....	8
1.2.2	Fachgesetze	9
1.3	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	11
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	12
2.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	14
2.1.1.	Pflanzen	16
2.1.2	Tiere	16
2.1.2.1	Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4912 (Drolshagen)	16
2.1.2.2	Fazit / Gutachterliche Empfehlung	19
2.2	Schutzgut Pflanzen.....	20
2.3	Schutzgut Fläche.....	23
2.4	Schutzgut Boden, Altlasten / Kampfmittel.....	24
2.5	Schutzgut Wasser	25
2.6	Schutzgut Luft / Klima	25
2.7	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	26
2.8	biologische Vielfalt.....	26
2.9	Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge zwischen Schutzgütern	27
2.10	Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	29
2.11	Kulturgüter / sonstige Sachgüter.....	30
3	Umweltmerkmale außerhalb des Plangebietes, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	30
3.1	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung	31
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	31
3.3	Beschreibung der infolge der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren	31
3.3.1	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben.....	31
3.3.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	31

3.3.3	Art und Menge an Emissionen.....	31
3.3.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	32
3.3.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	32
3.3.6	Kumulierung der Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete	33
3.3.7	Mögliche Auswirkungen aufgrund der eingesetzten Techniken und Stoffe	33
3.3.8	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (soweit Erhaltungsziele und Schutzzwecke betroffen sind)	33
4	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich.....	33
4.1	Vorkehrungen zur Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen	33
4.1.1	Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen	33
4.1.2	In Betracht kommende anderwertige Planungsmöglichkeiten.....	34
4.2	Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen (einschließlich Regelungen im Plan sowie ggf. durch Vertrag).....	34
4.2.1	Kompensationsmaßnahmen	34
4.3	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	42
4.3.1	Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle	42
5	Zusätzliche Angaben.....	42
5.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	42
5.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans	42
6	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	43
7	Referenzliste der Quellen und Gutachten, die im Umweltbericht herangezogen wurden	46
8	Anhang.....	47
8.1	Nachrichtliche Darstellung der Kompensationsmaßnahme exAF1 des VBB-Planes Nr. 31/2014	47
8.2	Planungsrelevante Arten der externen Kompensationsfläche exAF3.....	49

1 Einleitung

Die Firma Issel und Göddeke GmbH plant, im Stadtteil Scheda der Stadt Drolshagen den bestehenden Betrieb zu erweitern. Das Unternehmen ist für die Automobilindustrie, Medizintechnik, Maschinenbau und Luft- und Raumfahrt als Veredler von Metalloberflächen tätig. Sie besteht seit 1996 und hat ihren Firmensitz mit Betriebsanlagen im Jahre 2000 an den heutigen Standort Gewerbeparkstraße 4 verlagert und vergrößert.

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung einer Betriebserweiterung hat die Stadt Drolshagen im Jahre 2014 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf der Grundlage des § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Bauleitplan umfasste sowohl das damals bereits vollständig bebaute Bestandsgrundstück des Betriebssitzes an der Gewerbeparkstraße 4 als auch die damals geplante Betriebserweiterungsfläche westlich des Hauptsitzes zwischen der Gemeindestraße „Fa. Issel und Göddike GmbH“ im Norden und der Bundesautobahn A 45 im Süden. Beide Teile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind durch die ebenfalls in das Plangebiet integrierte öffentliche Straßenverkehrsfläche der Gemeindestraße „Fa. Issel und Göddike GmbH“ miteinander verbunden.

Mit dem aktuellen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB-Plan) Nr. 31 „Fa. Issel und Göddike GmbH“ wird das Plangebiet nach Westen erweitert und um die Erweiterung des Baufeldes ergänzt, wodurch nunmehr die Verlängerung der bestehenden Halle sowie alle weiteren geplanten baulichen Anlagen auf dem Gelände möglich gemacht werden können. Der neue Plan umfasst wiederum das Gesamtgelände des Betriebes einschließlich der westlichen Erweiterung.

Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Bleche, Flur 6 Flurstück 433, 436teilw., 780, 813, 836 und 916.

Das Flurstück 813 umfasst den ursprünglichen Betriebssitz des Unternehmens im östlichen Teil des Plangebietes.

- Das Flurstück 836 umfasst den Teil der Gemeindestraße „Fa. Issel und Göddike GmbH“, der die Verbindung zwischen dem östlichen und dem westlichen Teil des Plangebietes herstellt.
- Die Flurstücke 433, 780 und 916 umfassen die Fläche der westlichen Plangebietserweiterung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus 2014.
- Das Flurstück 436 umfasst den westlichen Teil des Plangebietes, der nunmehr durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Issel und Göddike GmbH“ hinzukommt und damit die eigentliche Erweiterung des Plangebietes darstellt.

Die Gebietsgröße gesamt beträgt ca. 2,63 ha, davon besitzt das Erweiterungsgebiet ca. 1,6 ha.

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan befasst sich mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch / Lärm und Verkehr, Klima / Luft, Boden,

Wasser, Tiere / Pflanzen, Landschaft und Kultur- / Sachgüter auf der Grundlage der § 1 und 2 BauGB.

Für den Bereich Tier/Pflanzen wird ein artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der die notwendigen Prüfunterlagen enthält bzw. eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung vornimmt.

Inhalte und Inhaltstiefe des Umweltberichtes sind entsprechend den Regelungen des Anhangs zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Städtebauliches Konzept / Gebäude / Nutzungen

Das Plangebiet liegt in einem topografisch sehr bewegten Gelände. Die Höhenlage differiert um ca. 27 Höhenmeter zwischen 473 m ü. NHN an der A 45 und 446 m ü. NHN am Westrand des Plangebietes an der Gemeindestraße „Fa. Issel und Göddike GmbH“. Bereits in der Vergangenheit wurden für die bisher bereits erstellten Betriebsanlagen die benötigten Flächenbegradigungen hergestellt. So ist auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans aus dem Jahre 2014 ein Plateau auf der Höhe 465 m ü. NHN entstanden. Durch den neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Issel und Göddike GmbH“ wird dieses Plateau in Richtung Westen fortgesetzt.



Abb.: Übersicht Planung 2014



Abb.: Übersicht Planung 2021

1.1.2 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt durch die Anbindung der Gemeindestraße „Fa. Issel und Göddike GmbH“ an die „Gewerbeparkstraße“, die wiederum über die „Heerstraße“ und die Landesstraße 708 auf kurzem Wege (ca. 1,5 km) zur Anschlussstelle Drolshagen der Autobahn A 45 führt.

Innerhalb des Plangebietes stellt die Gemeindestraße „Fa. Issel und Göddike GmbH“ als Verbindungsscharnier zwischen dem östlichen und dem westlichen Plangebietsteil den Austausch zwischen den beiden Teilen her. Im westlichen Teil des Betriebsgeländes erfolgen die erforderlichen Zuwegungen zu den Hallentoren, die Bewegungsräume für die Lkw und die Abstellflächen für die Beschäftigtenfahrzeuge auf den Flächen des festgesetzten Baugebietes ohne dass diese im Detail bereits genau bestimmt werden müssten.

Im Bereich der Zufahrt von der Straße „Fa. Issel und Göddike GmbH“ auf das westlich gelegene Betriebsgelände wird zusätzlich ein Lkw-Aufstellplatz geschaffen und als private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt, um vor dem Tor wartende Fahrzeuge aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum herauszuhalten.

Öffentlicher Nahverkehr

Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich in ca. 400 m Entfernung (Schlenke).

1.1.3 Städtebauliche Grunddaten

Nettobauland, gesamt	26.340 m ²
davon:	
GI-Gebiet gesamt	18.357 m ²
GI1-Gebiet	8.657 m ²
GI2-Gebiet	9.500 m ²
Grünfläche, gesamt	7.887 m ²
Grünfläche, östlich	411
Grünfläche, westlich	6.531 m ²
Verkehrsfläche, gesamt	1.120 m ²
Verkehrsfläche, öffentlich	833 m ²
Verkehrsfläche, privat	208 m

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Fachpläne

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Drolshagen stellt den Bereich des Plangebiets teilweise als gewerbliche Baufläche (östlicher Plangebietsteil) und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft (westlicher Plangebietsteil) dar. Für den Bereich der westlichen Erweiterung (Gle2a und Gle2b) ist der Bebauungsplan daher vorerst nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem gültigen FNP entwickelt. Der Flächennutzungsplan muss daher parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geändert werden.

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich sowie die östlich angrenzenden Flächen liegen in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) des Landschaftsplans „Biggetalsperre – Listertalsperre“, der im Oktober 2013 rechtskräftig wurde. Eine Auslösung aus dem LSG „Bigge-Lister-Bergland“ ist daher im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens beim Kreis Olpe zu beantragen.

1.2.2 Fachgesetze

Im Rahmen der Genehmigung des geplanten Bauvorhabens werden nachfolgende Gesetzesvorgaben berücksichtigt:

Fachgesetz	Schutzgut	Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung
Baugesetzbuch	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft	generell Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen
	Boden Fläche	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach BNatSchG) Bauleitpläne sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen
	Klima	Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung tragen
Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Landschaft	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich (...) so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und Austausch, Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen
	Boden Klima / Luft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sowie wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweilige Funktion im Naturhaushalt zu erhalten
	Landschaft	Zu dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und

Fachgesetz	Schutzgut	Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung
	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
Bundesimmissionschutzgesetz Bundesimmissionschutzverordnungen	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (u. a. Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen
Bundesbodenschutzgesetz	Boden	Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen
Landesbodenschutzgesetz	Boden Fläche	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen Vorsorglicher Schutz vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen
Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz NRW	Wasser	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, steigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erreicht wird Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten bzw. bei überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls auszugleichen
Denkmalschutzgesetz NRW	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen
TA Luft	Klima / Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen
TA Lärm	Menschen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“	Menschen	Ausreichender Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung,

Fachgesetz	Schutzgut	Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung
		Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung
Bundeswaldgesetz Landesforstgesetz NRW	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Menschen Klima / Luft Wasser Boden Landschaft	Erhaltung, erforderlichenfalls Vermehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) Nachhaltige Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 1. Juni 2012	Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft	

Tab. 1: Projektrelevante Gesetzesvorgaben

Hinweise:

Als Bodenschutzklausel wird der § 1a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichnet, der 1987 in das Gesetz eingefügt wurde. Er hat folgenden Wortlaut: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. ..."

Ein Großteil der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches unterliegen bereits starken gewerblichen Nutzungen und sind zum Teil versiegelt oder stark verdichtet, so dass die vorgesehene Nutzung dem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut entspricht.

1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Inhalte und Inhaltstiefe des Umweltberichtes werden entsprechend den Regelungen des Anhangs zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert.

Das Projekt wird in seinen Merkmalen und Größe im Rahmen eines vollständigen Umweltberichts mit einem Landschaftspflegerischen und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Biotope, Kultur- und Sachgüter ist nach Auswertung der vorliegenden Gutachten nicht mit Beeinträchtigungen über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus zu rechnen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans können aber insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter Klima/Luft, Landschafts- bzw. Ortsbild und Mensch Auswirkungen auf

das nahe Umfeld erfahren, daher geht der Untersuchungsraum hierfür über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus.

Die Kartierung erfolgte auf Grundlage einer ökologischen Bewertung gem. der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen (LANUV).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fa. Issel und Göddike GmbH“ liegt im nördlich der Kernstadt Drolshagens gelegenen Ortsteils Scheda und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden von der Gemeindestraße „Fa. Issel und Göddike GmbH“, die wesentlich tiefer als der überwiegende Geltungsbereich liegt sowie vom angrenzenden Gewerbegebiet Scheda, dessen Betriebsflächen nach Nordosten ansteigen;
- im Osten vom Gewerbegebiet Scheda (westl. Teil) und der Kreisstraße K36 („Schlenke“) mit einem Geländesprung von ca. 5 Metern;
- im Süden von der Gemeindestraße „Gewerbeparkstraße“ (östl. Teil) bzw. der Bundesautobahn A 45, die mindestens 6 Meter höher verläuft;
- im Westen vom Gelände zwischen der Gemeindestraße „Fa. Issel und Göddike GmbH“ und der Bundesautobahn A 45, welches zukünftig als Kompensationsfläche festgesetzt wird.

Die Böschungen innerhalb des Geltungsbereiches sind steil und derzeit zumeist vegetationsfrei oder locker mit Gräsern und Kräutern begrünt.

Foto 1 und 2

Grenzflächen des südöstlichen Geltungsbereiches



1



2

Die ebene Fläche ist zum Großteil geschottert, die Verkehrsflächen sind stark verdichtet.

Foto 3 und 4

nordwestliche Plangebietsgrenze parallel „Fa. Issel und Göddike GmbH“



3



4

2.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH- Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß §44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt für den Verursacher, „vermeidbare Beeinträchtigungen ... zu unterlassen“. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind i.d.R. im Rahmen der Eingriffsregelung hinsichtlich des notwendigen Ausgleichs abwägend zu prüfen.

Nicht abwägbare sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz. Sie ergeben sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Hiernach ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne besonderen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie wildlebende

Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen sowie deren Bestände zu verwüsten. Weiterhin sind Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten geschützt. Sie dürfen nicht ohne besonderen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

In einer Vorprüfung werden diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der auf europäischer und nationaler Ebene geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind ebenso die besonders geschützten Arten wie

- alle wildlebenden einheimischen Vogelarten
- alle Säugetiere ohne jagdbare Arten und Problemarten
- alle Reptilien und Amphibien
- alle Bienen, Hummeln und Libellen
- fast alle Bockkäfer, Großlaufkäfer u.a.
- alle Orchideen und Torfmoose

zu beachten sowie die streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3, FFH Richtlinie, Anhang IV und EU Artenschutzverordnung, Anhang A.

Die Vorgehensweise folgt den Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (LANUV NRW 2010).

Die Artenschutzrechtliche Potentialanalyse beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Besonderer Handlungsbedarf besteht für alle wild lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann.

Mindestens diese Arten werden hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG überprüft. Um die mögliche Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen, werden die Habitatansprüche der Arten im Verhältnis zum vorliegenden Ist-Zustand der Betrachtungsfläche und den Auswirkungen des möglichen Eingriffs bewertet.

Der Naturraum ist der Verfasserin aus früheren Projekten bekannt. Des Weiteren wurde das Gelände zur Erhöhung der Aussagesicherheit in Augenschein genommen (13.08.2021). Für die artenschutzrechtliche Abhandlung der Stufe 1 wurde innerhalb des Eingriffsbereiches eine Bestandsaufnahme relevanter Habitatstrukturen (Lebensraumtypen) durchgeführt.

Dabei wurden verschiedenartige Lebensräume und Strukturen erfasst:

- Felsbiotop
- Säume, Hochstaudenfluren
- Siedlungsbrachen
- Halden, Aufschüttungen
- Brachen

Einige geschützte Tiergruppen bzw. Pflanzenarten werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, da keine Gefährdung der lokalen Population besteht. Bei diesen Arten handelt es sich um weit verbreitete, euryöke, ungefährdete, unempfindliche und im Gebiet verbreitete Arten (z.B. die besonders geschützten Arten Igel, Spitzmaus, Maulwurf), deren lokale Populationen durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, da im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Jagdbares Wild ist zudem von der Untersuchung ausgeschlossen (Ausnahme: Waldschnepfe).

2.1.1. Pflanzen

Pflanzen der besonders geschützten und streng geschützten Arten wurden nicht erfasst.

Bedrohte Pflanzengesellschaften gemäß Roter Liste NRW kommen nicht vor. Ebenso wurden keine bedrohten Biotoptypen gemäß Roter Liste NRW erfasst.

2.1.2 Tiere

2.1.2.1 Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4912 (Drolshagen)
 Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen:

- Felsbiotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Siedlungsbrachen
- Halden, Aufschüttungen
- Brachen

(Download vom 28.08.2021, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>)

Art		Sta tus *	**	Fels	Sae u	Ga ert	Hald	Brach
Wissenschaft- licher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		G	Ru		Na		
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht		G			Na	(Na)	(Na)
Accipiter nisus	Sperber		G		Na	Na	(Na)	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche		U↓		FoR u		(FoRu)	FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel		G			(Na)		
Anthus trivialis	Baumpieper		U↓		(FoR u)		FoRu	FoRu
Asio otus	Waldohreule		U		(Na)	Na		(Na)
Bubo bubo	Uhu		G	FoR u!	(Na)		(Na)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard		G		(Na)		(Na)	(Na)

Carduelis cannabina	Bluthänfling		U		Na	(FoRu), (Na)		(FoRu), Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe		U	(FoRu)	(Na)	Na	(Na)	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht		G			Na		
Dryocopus martius	Schwarzspecht		G		Na			
Falco tinnunculus	Turmfalke		G	FoRu	Na	Na	(Na)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		U↓		(Na)	Na	(Na)	(Na)
Lanius collurio	Neuntöter		G↓		Na			Na
Milvus milvus	Rotmilan		G		(Na)		Na	(Na)
Passer montanus	Feldsperling		U		Na	Na		Na
Serinus serinus	Girlitz		U		Na	FoRu!, Na		(FoRu), Na
Strix aluco	Waldkauz		G		Na	Na		Na
Sturnus vulgaris	Star		U		Na	Na	Na	Na

Tab. 2: Auswahl planungsrelevanter Arten

* Nachweis/Brutnachweis seit 2000 vorhanden

** Erhaltungszustand in NRW (KON),

G = günstig

U↓ = ungünstig (auf-/absteigende Tendenz)

S = schlecht

Legende der Lebensstätten-Kategorien

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Säugetiere

Fledermausarten

Innerhalb des Messtischblattquadranten, der sowohl von besiedelten als auch naturnahen Bereichen geprägt ist, ist für den Komplex der Lebensraumtypen innerhalb des Geltungsbereiches nur die Zwergfledermaus nachgewiesen.

Sie ist zusammen mit der ähnlichen Mückenfledermaus die kleinste europäische Fledermausart. Die Tiere werden nur 3,5 bis 5 cm groß und 3,5 bis 8 g schwer. Es sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben

werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern.

Für die Art geht der überplante Lebensraum nicht gänzlich verloren. Zudem bietet die Umgebung durch die gute naturräumliche Ausstattung ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nicht zu befürchten.

Da neben Spalten in den klüftigen Böschungen ausreichend Gebäudequartiere in den umgebenden Gewerbegebäuden vorhanden sind, keine Baumquartiere zerstört werden und innerhalb des Planungsbereiches keine Gebäude abgebrochen werden, Überflüge zum Nahrungserwerb aber jederzeit möglich sind, werden für Zwergfledermäuse und z.B. durchziehende Arten keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG eintreten.

Das Ergreifen von risikomindernden Maßnahmen ist daher nicht notwendig.

Vogelarten

Gemäß Vogelschutzrichtlinie sind die Bruten aller freilebenden Vogelarten grundsätzlich zu schützen.

Durch das Infosystem des LANUV sind 16 Vogelarten erfasst, die die kargen Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes als Nahrungs- oder Fortpflanzungsstätten nutzen könnten. Den meisten Arten dienen die Flächen an den Rändern und in den Böschungen tatsächlich nur zum Nahrungserwerb wie

- Waldohreule
- Mäusebussard
- Kleinspecht
- Schwarzspecht
- Rauchschwalbe
- Neuntöter
- Rotmilan
- Sperling
- Waldkauz
- Star

Da der Naturraum im Umfeld jedoch sehr gut ausgestattet ist, und die nahrungsbietenden Flächen nicht zur Gänze verloren gehen, sondern sich sukzessiv und besonders im rückwärtigen Teil völlig ungestört entwickeln können, werden keine Verbotstatbestände in Bezug auf die Zerstörung von Nahrungsflächen auftreten.

Die steilen Böschungen können einigen Arten als Fortpflanzungsstätten dienen wie

- Uhu oder
- Mehlschwalbe

Auch diesen Arten droht durch die Baumaßnahme auch aufgrund des gut ausgestatteten Umlandes kein wesentlicher Entzug von Nistflächen, auch wenn die Ansiedlung eines Uhus aufgrund ausgeprägter Fluchtdistanz eher unwahrscheinlich

ist.

Für Bewohner offener mehr oder weniger gegliederter Strukturen mit halbhohen Sitz- und Singwarte wie

- Baumpleper
- Girlitz oder
- Bluthänfling

ist der vorhandene und zukünftige Lebensraum innerhalb des Plangebietes nicht optimal ausgestattet. Im näheren und weiteren Umfeld hingegen befinden sich gut ausgeprägte Strukturen.

Risikomindernde Maßnahmen für Vögel

Gemäß Vogelschutzrichtlinie sind die Bruten aller freilebenden Vogelarten grundsätzlich zu schützen.

Generell ist die Fällung von Gehölzen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar möglich, derzeit sind zur Umsetzung des Vorhabens aber keine Gehölze zur Fällung geplant.

Verbotstatbestände der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. § 44 BNatSchG werden nicht eintreten.

Nahrungsflächen im Bereich der derzeitigen Erweiterungsfläche werden insofern nicht populationsbeeinträchtigend zerstört, da im direkten Anschluss an die Geltungsbereichsgrenze im Rahmen einer externen Kompensationsmaßnahme vergleichbare Flächen durch Pflegemaßnahmen auf Dauer erhalten bleiben. In Verbindung mit der guten naturräumlichen Ausstattung der Umgebung tritt somit keine wesentliche Beeinträchtigung ein.

Nicht gelistete Arten

Im Untersuchungsgebiet bestehen keine Vegetationsstrukturen, die auf Lebensräume entweder nicht gelisteter planungsrelevanter Tierarten oder Tierarten anderer Schutzkategorien wie

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten und
- europäische Vogelarten

hinweisen könnten.

2.1.2.2 Fazit / Gutachterliche Empfehlung

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der fehlenden Strukturen als Lebensraum für geschützte Tierarten im östlichen und mittleren westlichen Kernbereich zumeist als relativ geringwertig, in den westlichen Randzonen jedoch als relativ wertvoll einzustufen.

Hier wurden Habitatstrukturen erfasst, die grundsätzlich typische Lebensräume für u.a. seltene geschützte Tierarten bieten können wie klüftige Felsschutthalden und Felsvorsprünge als Ruhestätten. Solche Strukturen zu zerstören, auch wenn sie erst kürzlich durch den Menschen hergestellt wurden, ist gem. §44 BNatSchG verboten.

Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Fledermäuse sind sicher auszuschließen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen insbesondere mit dem § 44 BNatSchG bei planungsrelevanten Vögeln ist unter Beachtung der aufgezeigten Maßnahmen unterbunden.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf schutzwürdige Arten zu erwarten sind. Die Aufnahme der Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist damit nicht erforderlich.

2.2 Schutzgut Pflanzen

Als potentielle natürliche Vegetation würde hier bodensaurer Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) in vorwiegend artenarmer Ausbildung stocken.

Derzeit stellen sich viele Flächen, an denen die vorangegangene Bestandsbestockung oder -begrünung aufgrund von Bodenmodellierungen entfernt wurde, als ein Mosaik aus grasigen, humosen oder nur locker bewachsenen steinig-schotterigen flachgründigen Bereichen dar.

Dadurch entstanden vorwiegend mäßig-frische aber auch sehr trockene vielfältige Bereiche, die ein bemerkenswertes Artenspektrum vom Huflattich über die Ackerkräuter wie Disteln oder Mohn bis zum feuchteliebenden Dost beherbergen. Auch Allerweltssämlinge sind gekeimt wie der Große Sauerampfer, Kanadische Goldrute oder Falsche Kamille, die jeweils die unterschiedlichen Standortverhältnisse anzeigen.

Im Zuge der Sukzession würde diese vielfältige Pflanzenvergesellschaftung vermutlich zügig in ein dichtes Vorwaldstadium ohne nennenswerte Krautschicht übergehen und dadurch in der ökologischen Wertigkeit reduziert werden.

Bedrohte Pflanzen gemäß Roter Liste NRW wurden nicht erfasst.

Als Verminderungsmaßnahme wird

a) der oberirdisch sichtbare Fundamentsockel der geplanten Halle mit Kletterpflanzen nachfolgender Arten begrünt:

- Efeu (Hedera)
- Wilder Wein (Parthenocissus)
- Kriechspindel (Euonymus fortunei-Sorten)

b) als Sichtverstellung die westliche Giebelfront auf einer Länge von 40 m mit einer Gehölzart mit Sofortwirkung (Säulenhainbuche/ *Carpinus betulus* ‚Fastigiata‘, Heister 3xv mB, H 250/300, Pflanzabstand 4m / 12 Stück) bepflanzt.

Foto 5 – 8
Vegetationsaspekte des westlichen Geltungsbereiches



5



6



7



8

Bewertung

Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die verbleibenden Erweiterungsflächen als artenreiches Offenland erhalten und

weiterentwickelt und Verminderungsmaßnahmen geplant (Begrünung des Gebäude-Betonsockels, Sichtverstellung der Giebelfront auf ca. 40 m Länge mit säulenförmigen Gehölzen.)

Daher ist **der Eingriff in das Schutzgut „Pflanzen“** i.S.d. Gesetzgebers durch die internen und externen Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensierbar.

2.3 Schutzgut Fläche

Die Schutzgutbewertung „Fläche“ befasst sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs und der Flächeninanspruchnahme besonders durch bauliche Nutzungen und Versiegelungen.

Es soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden und künftige bauliche Entwicklung auf bereits genutzten sowie nachzuverdichtenden Flächen stattfinden (vergl. Kap.1.2.2)

Im Sinne dieses Grundsatzes wurde für das Planvorhaben eine Fläche angrenzend an eine schon bestehende Betriebsfläche gewählt.

Die Flächennutzungen können in „versiegelt“, „teilversiegelt“ und „unversiegelt“ unterschieden werden.

Als Kriterien für die Bedeutung der Fläche können

- der Natürlichkeitsgrad (hier gering)
- die Zuordnung zu bodenbezogenen Sonderstandorten (hier keine) oder
- das Ertragspotential (hier gering)

herangezogen werden.

Das Plangebiet ist insgesamt durch bereits vorhandene gewerbliche Betriebsanlagen geprägt, die sich in den umgebenden Siedlungsraum eingefügt haben. Der Bereich liegt am Rande der Ortslage Scheda und ist wesentlich vorgeprägt durch die Nähe zur Autobahn A 45.

Daher stellt die Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 eine kumulative Entwicklung an dem vorbelasteten Standort dar.

Nach Süden stellt die Autobahn A 45 eine deutliche Zäsur im Landschaftsbild dar und begrenzt ihrerseits die gewerblich-/industrielle Nutzung zur freien Landschaft.

Ein Großteil des Geltungsbereiches besitzt daher eine relativ geringe ökologische Ausgangswertigkeit.

Bewertung

Gebäude-, Betriebs- und Erschließungsflächen der Planung machen den größten Teil am Flächenverbrauch aus, doch wurde im städtebaulichen Gesamtzusammenhang durch die hohe Dichte der Betriebsgebäude eine optimierte Flächennutzung herausgearbeitet.

Somit werden nach Durchführung der Planung erhebliche Flächen versiegelt sein. Der Teil des Geltungsbereiches zur freien Landschaft hingegen verbleibt unversiegelt.

Unter Berücksichtigung der komprimierten Bauweise und der Flächenarrondierung stellt sich im Umgang mit dem Schutzgut Fläche eine tendenziell positive Bilanz heraus.

2.4 Schutzgut Boden, Altlasten / Kampfmittel

Eine Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Organismen im Erdreich, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen. Der Boden dient auch dem Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna haben solche Böden, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen.

Im Bereich der Erweiterungsfläche 2021 (Gle 2b-Gebiet) stand unter einer ca. 15 cm dicken Oberbodenschicht ein stark bindiges, kleinstückiges Hangschuttmaterial mit einer mitteldichten Lagerung an. Das Hangschuttmaterial wird ab einer Tiefe von 1,80 m unter Geländeoberkante (GOK) von einem klüftigen Schieferfels unterlagert.

Durch die vorherige gewerbliche Nutzung sind jedoch diverse fremde organische und anorganische Füllstoffe (Bauschutt, Grauwackeschotter) hinzugekommen, sodass dass das ursprüngliche Bodengefüge oberflächlich nicht mehr durchgängig zu erkennen ist.

Altlasten / Kampfmittel

Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, dass innerhalb des Plangebiets Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten gem. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vorhanden sind.

Bewertung

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Böden mit hoher Bedeutung vorhanden. Schutzwürdige Böden (§ 2 BBodSchG) als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, als Biotopotenzial (Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) oder durch die natürliche Bodenfruchtbarkeit als Regelungs- und Pufferfunktion liegen daher nicht vor.

Da die belebte Bodenschicht selbst im Erweiterungsbereich aufgrund der anthropogenen Überprägung sehr reduziert ist, sind die Auswirkungen auf Bodenlebewesen eher marginal, da die wesentlichen Bodenfunktionen verloren gegangen sind. Maßnahmen zum Schutz von Oberböden kommen wahrscheinlich nicht zum Tragen. Sollten wider Erwarten bei den Bauarbeiten humose Oberbodenschichten auftreten, sind diese einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zuzuführen.

Baubedingt und anlagenbedingt wird es durch Bodenaushub weiter zu Eingriffen kommen. Es ist verpflichtend, auch diesen einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Der Oberbodenabtrag im Böschungsbereich muss mit einem Bagger mit Böschungsschaufel im rückwärtigen Verfahren durchgeführt werden.

Eingriffsminimierend wird hier die Flächenarrondierung zugunsten des Schutzgutes Boden vor der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich der Vorrang gegeben.

2.5 Schutzgut Wasser

Offene Oberflächengewässer

Offene Oberflächengewässer kommen nicht vor.

Das Plangebiet liegt außerhalb eines gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb einer festgesetzten oder geplanten, jedoch in der Nähe einer Trinkwasserschutzzone (III).

Die Höhe des anstehenden Grundwassers ist nicht bekannt, doch hat das Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Sängler, Siegen in einer Tiefe von 1,80 m unter GOK im verwitterten Schieferfels eine Schurfversickerung durchgeführt. Der in der Schurfversickerung ermittelte Kf-Wert erfüllt die notwendigen Anforderungen. Daher soll eine Versickerungsanlage (Rigole) am westlichen Rand des Plangebietes errichtet werden.

Abwasser

Die Schmutzwasserentsorgung ist bereits durch die im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Jahre 2014 errichtete Betriebserweiterung im westlichen Plangebietsteil durch Anschluss an den in der Straße „Fa. Issel und Göddike GmbH“ verlaufenden Schmutzwasserkanal sichergestellt.

Bewertung

Die Auswirkungen des Regenwassers wurden auf Basis der jetzigen Planung prognostiziert und sollen zur Versickerung über ein Rigolensystem abgeleitet werden.

Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind bei ordnungsgemäßer Betriebsführung nicht zu erwarten.

2.6 Schutzgut Luft / Klima

Klimatisch befindet sich der Raum im Übergangsbereich vom atlantischen zum kontinentalen Klima, wobei insgesamt die Einflüsse durch maritime Luftmassen überwiegen. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt etwa zwischen 8° und 9°C und die jährlichen Niederschlagsmengen sollten 900 bis 950 mm betragen.

Eine Beeinträchtigung des klimatischen Umweltzustandes durch das Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.

Bewertung

Als Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung werden alle Dachflächen mit Photovoltaikanlagen bestückt. Auch die extensive Pflege der nicht kommerziell genutzten Flächen trägt zur CO₂-Speicherung bei.

Die Freiflächen, welche nicht für den Lieferverkehr genutzt werden, werden gärtnerisch gestaltet.

Mit der Begrünung der Sockelflächen, die stellenweise bis zu 4 Metern hoch sind kann einer intensiven Aufheizung und mangelnder nächtlichen Abkühlung entgegengewirkt und zu einer Verbesserung des Mikroklimas beigetragen werden.

Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung ist vermutlich noch ein unkritisches Belastungsniveau vorhanden. Trotz der verkehrlichen Belastungen der A 45 kann davon ausgegangen werden, dass eine Überschreitung von Grenzwerten für Luftschadstoffe (Stickstoffdioxid und Feinstaub) im Planungsraum nicht auftritt.

Mit der Überbauung der Brachfläche entfällt regional klimatisch wirksame Struktur, obwohl die Längsausrichtung des Baukörpers zum Talverlauf nicht merklich abflussbehindernd ist.

Die Fassadenbegrünungen und die Neuplanung von Grünflächen bzw. die Freihaltung des westlichen Plangebietes von Bäumen wirken hier jedoch kompensierend entgegen.

Die veränderte Durchlüftungssituation in Folge der geplanten Bebauung sowie die Emissionszunahme insbesondere durch den Lieferverkehr führen bei der Durchführung der Planung zu keiner signifikanten Änderung der derzeit vorherrschenden klimatischen Gegebenheiten.

2.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Das Plangebiet ist insgesamt durch bereits in der Vergangenheit entstandene gewerbliche Betriebsanlagen geprägt, die sich in den östlich anschließenden Siedlungsraum eingefügt haben. Der Bereich liegt am Westrand der Ortslage Scheda und ist wesentlich vorgeprägt durch die Nähe zur Autobahn A 45, die direkt südlich am Geltungsbereich verläuft.

Durch den nach Südwesten anschließenden Waldriegel ist der geplante Baukörper gegen den Ortsteil Bleche (1,5 km Entfernung) abgeschirmt, im Osten liegt die hohe Böschung zum benachbarten Gewerbebetrieb. Lediglich im Nordwesten steht ein bewohntes Einzelhaus in ca. 300 m Entfernung. Die Ansichtsseite des neuen Hallenkomplexes von dort ist jedoch frei von visuellen Störungen, da sich hier weder Werkstore noch Stellplätze oder Lagerflächen befinden, sondern ein begrünter Sockel, Feldgehölze und die blumenreiche Böschung der internen Kompensationsfläche.

Bewertung

In der Gesamtbetrachtung ist aufgrund der Vorbelastungen und Sichtverstellungen von keinen erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen.

2.8 biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst die Bereiche

- genetische Vielfalt

- Artenvielfalt
- Vielfalt der Lebensgemeinschaften (Ökosysteme);

Die Ausgangssituation des Geltungsbereichs ist vorwiegend gekennzeichnet durch Bebauung und die große relativ unbelebte Schotterfläche im Zentrum des Erweiterungsbereiches.

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches ist daher eine eher gering ausgeprägte biologische Vielfalt anzutreffen.

Schutzgebiete nationaler Festsetzungen (Naturschutzgebiete, gesetzliche oder schutzwürdige Biotop, Biotopverbundflächen ...) sind in untersuchungsrelevanten Abständen nicht vorhanden.

Bewertung

Da für die örtliche biologische Vielfalt wesentliche Offenlandbereiche erhalten werden, sind bei Umsetzung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

2.9 Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge zwischen Schutzgütern

Unter Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen versteht sich ein Verhalten der Natur, dass alle Rückkopplungen, Verlagerungen oder Selbstregulative der separierten Schutzgüter innerhalb eines Ökosystems betrachtet.

Auch augenscheinlich geringfügige Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch Auswirkungen einer Planung können auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge treffen.

Mögliche Wechselwirkungen unter den Schutzgütern können im Rahmen der Planungen wie folgt ausgeprägt sein:

Legende:

X betroffen

- nicht betroffen/ nicht beeinträchtigt

° evtl. betroffen, jedoch nicht untersuchungs- fähig bzw. -würdig

+ nicht betroffen wg. Verminderungs-, Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Planung

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern nach Durchführung der Planung	Betroffenheit im Rahmen des Planverfahrens
Tiere Lebensraumfunktion	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung: Vegetation Biotopstruktur, Biotopvernetzung Lebensraumgröße, Boden Geländeklima Wasserhaushalt	+ + ° - -
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften:	

Schutzgut / Schutzfunktion	Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern nach Durchführung der Planung	Betroffenheit im Rahmen des Planverfahrens
Biotopfunktion	Bodenform Geländeklima Grundwasserflurabstand Oberflächengewässer	
Boden Lebensraumfunktion Speicher- und Reglerfunktion	Abhängigkeit der ökologischen Bodeneigenschaften von wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt Grundwasserneubildung Retentionsfunktion Grundwasserschutz Grundwasserdynamik Boden als Schadstoffsенke und Schadstofftransportmedium/Wirkungspfade Boden-Pflanze Boden-Wasser	+ + + +
Fläche	Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Verlust (Nutzungsumwandlung, Versiegelung) und Zerschneidung von Fläche: Erholungsfunktion Biotop- und Lebensraumfunktion Speicher- und Pufferfunktion Regional- und Geländeklima Landschaftsbild	+ + +
Luft Lufthygienische Belastungsräume	Lufthygienische Situation für den Menschen (Staubentwicklung, Schadstoffe)	+
lufthygienische Ausgleichsräume	Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion (Staubfilter) Abhängigkeit der lufthygienischen Belastungssituation von geländeklimatischen Besonderheiten (lokale Windsysteme, Frischluftschneisen, städtebauliche Problemlagen) Luft als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf die Wirkungspfade Luft-Pflanze/Tier, Luft-Mensch	° +
Klima Regionalklima Geländeklima Klimatisch Ausgleichsräume	Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen Geländeklima (Bestandsklima) als Standortfaktor für Vegetation Abhängigkeit des Geländeklimas und der klimatischen Ausgleichsfunktion (Kaltluftabfluss u. a.) von Relief, Vegetation/Nutzung	° ° +
Landschaft Orts- / Landschaftsbild	Abhängigkeit des Orts- / Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Vegetation/Nutzung städtebaulichen Strukturen Erholungsfunktion und Identifikationsfunktion für den Menschen	+ + -

Tab. 4: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bewertung:

Durch das Vorhaben ergeben sich kleinflächig Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Biototyp und Boden.

Die detaillierten Ausführungen zum Grad der Betroffenheit erfolgt in den entsprechenden Kapiteln der Schutzgutuntersuchung.

Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

2.10 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

Der Geltungsbereich liegt am Südwestrand des Gewerbeparks des Ortsteils Scheda in Drolshagen.

Der Planbereich ist zum Teil bereits bebaut.

Gesundheit

Verkehrsgefährdung

Trotz Zunahme des Lieferverkehrs ist mit einer Steigerung der Verkehrsgefährdung nicht zu rechnen.

Besonnung

Der Geltungsbereich ist bis auf die Bestandsgebäude und deren Schattenwurf derzeit voll besonnt.

Da diesbezüglich in untersuchungsrelevanten Abständen keine Wohnbebauung besteht, tritt die Schaffung gesunder Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB durch Vermeidung gegenseitiger Verschattung innerhalb des Geltungsbereiches sowie der an- grenzenden Bestandsbebauung hier in den Hintergrund.

Erholung / Freizeit

Erholungsnutzung findet im Geltungsbereich und dem nahen Umfeld vermutlich mit Ausnahme der Pausen der Mitarbeiter im Freien nicht statt.

Emissionen

Verkehrsemissionen

Durch die unmittelbare Lage des Plangebietes an der A45 liegt vermutlich eine Vorbelastung durch Luftschadstoffe und Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr vor. Eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte findet derzeit nicht statt.

Gewerbeemissionen

Die Planung der Hallenerweiterung sieht vor, dass die Konstruktion in den gleichen Materialien fortgeführt wird, wie der bestehenden Hallenteil dies vorgibt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass durch die westliche Erweiterung der Betriebsanlagen keine anderen Bedingungen der Schallabstrahlung entstehen werden, als die, die bereits in 2014 festgestellt wurden.

Dementsprechend wird für das Gle2-Gebiet (Erweiterungsfläche) im westlichen Teil des Plangebietes ein Immissionskontingent von $LEK = 65 \text{ dB(A) / m}^2 \text{ tags/nachts}$ festgesetzt.

Für das Gle1-Gebiet (bestehender Betriebsteil im östlichen Plangebietsteil) wird hingegen ein Immissionswert von $L_w = 70 / 55$ dB(A) tags/nachts unverändert festgesetzt.

Störfallbetriebsbereiche

Unmittelbar angrenzend sind aufgrund fehlender Angaben keine Störfallbetriebsbereiche bekannt.

Somit sind derzeit Auswirkungen nach § 1 BauGB, Abs.6, Nr. 7, j (Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle oder Katastrophen i.V.m. den Vorgaben der 12. Verordnung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Störfall- Verordnung, 12. BImSchV)) nicht zu erwarten.

Gem. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) i.d.F. vom 29.11.2018 kann in diesem Bauleitplanverfahren auf Regelungen zum Strahlenschutz verzichtet werden, da nicht zu erwarten ist, dass das anzusiedelnde Unternehmen radioaktive Komponenten einsetzt.

Bewertung

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehenen Planungselemente keine signifikant negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgehen werden.

2.11 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Mit Denkmälern oder Sachgütern anderer Art ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu rechnen.

Bodendenkmäle werden aufgrund der umfangreichen Bodenarbeiten nicht mehr vermutet.

Bewertung:

Es sind derzeit keine Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erkennen. Sollten dennoch ein Verdacht auf einen Bodenfund entstehen, ist die Arbeit dort einzustellen und die untere Denkmalschutzbehörde des Kreise Olpe zu benachrichtigen.

3 Umweltmerkmale außerhalb des Plangebietes, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Für die angrenzenden Gebiete sind u.a. Bebauungspläne erstellt, die alle Rechtskraft besitzen.

In der überwiegenden Mehrheit zielen die Festsetzungen dieser Pläne auf eine gewerbliche Nutzung ab, die durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen auf Bereiche außerhalb der Planung zu prognostizieren.

3.1 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung

Die derzeit teilweise als Park- und Abstellplatz genutzten mittleren westlichen Bereiche würde hierfür vermutlich eine Weile weiterhin eingesetzt werden, die Gebäudebestände würden zunächst bleiben.

Die übrigen Flächen des Erweiterungsbereiches würden relativ zügig verbuschen und als hochwertige Sekundärbiotope verloren gehen.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es ist eine Bebauung eines Teiles eines derzeit weitgehend unbebauten Plangebietes geplant.

Dadurch werden Versickerung, Frischluftbildung und Lebensraum reduziert. Die Auswirkungen sind jedoch eher marginal und können kompensiert werden.

Die vertiefenden Darstellungen zum Umweltzustand und zu ggf. erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der Planungen werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgütern beschrieben, doch ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass erhebliche negative Auswirkungen zum Tragen kommen werden.

3.3 Beschreibung der infolge der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren

3.3.1 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben

Geplante Abriss- und Planierarbeiten beschränken sich auf die Herrichtung der Baufläche, einhergehend mit Erdbewegungen, die i.d.R. im Massenausgleich stattfinden bzw. -fanden.

Die Bodenbewegungen erzeugen weder artenschutzrechtliche noch städtebauliche Auswirkungen und sind daher hier nicht untersuchungsrelevant.

Eine im Teil des Plangebietes zulässige bauliche Nutzung war schon vor dem Bauleitplanverfahren zulässig.

3.3.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Als sinnvolle Nutzung des Areals wurde ein Entwurf präferiert, der die optimale Ausnutzung der Dachflächen für Photovoltaik darstellt und damit der Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme der Energie-Ressourcen und indirekt damit auch den Ressourcen Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dient.

3.3.3 Art und Menge an Emissionen

von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Akustische Emissionen wurden bereits im Vorfeld durch Fachgutachten
Bebauungsplan Nr. 31 „Fa. Issel und Göddike GmbH“ Umweltbericht

herausgearbeitet und i.S.d. Gesetzgebers festgelegt.

Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen werden, wenn deren Auftreten prognostiziert wird, in den Kapiteln der jeweils betroffenen Schutzgüter behandelt.

3.3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
Die rechtsordnende Grundlage bildet das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 1. Juni 2012 .

Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Ziel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist auf Basis einer fünfstufigen Abfallhierarchie (§6 KrWG) und ihre Umsetzung im bisherigen Grundpflichtenmodell (§§6-8 KrWG). Die neue Hierarchie legt die grundsätzliche Stufenfolge aus Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling und sonstiger, unter anderem energetischer Verwertung von Abfällen und schließlich der Abfallbeseitigung fest. Vorrang hat die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes. Dabei sind neben den ökologischen Auswirkungen auch technische, wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzender Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange (nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter)) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

3.3.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt
Keine der geplanten Nutzungen stellt ein Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt dar.

3.3.6 Kumulierung der Wirkfaktoren des Vorhabens mit Vorhaben benachbarter Plangebiete

Synergieeffekte zwischen den Nutzungsstrukturen des Gewerbeparks sind nicht zu erwarten oder eher zufällig.

3.3.7 Mögliche Auswirkungen aufgrund der eingesetzten Techniken und Stoffe

Die zukünftig eingesetzten Techniken und Stoffe, die allesamt den Stand der Technik gewährleisten sowie über die einschlägigen Prüfnachweise verfügen müssen, werden erst in der nachfolgenden Planungsebene verbindlich festgelegt.

3.3.8 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (soweit Erhaltungsziele und Schutzzwecke betroffen sind)

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete in untersuchungsrelevanten Entfernungen, sodass eine Betroffenheit auszuschließen ist.

4 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Vorkehrungen zur Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen

(einschließlich Regelungen im Plan sowie ggf. durch Vertrag)

4.1.1 Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Siedlungsentwicklung wurde am speziellen Bedarf orientiert. Grundsätzlich gilt dabei, dass der Nutzung angrenzender Flächen der Vorrang vor externen Neuausweisungen von Siedlungsflächen einzuräumen ist.

Vorrangig und als Hauptvermeidungsmaßnahme ist die während des Planungsprozesses vorgenommene Bauflächenreduzierung auf artenschutzrechtlich wertvollen Flächen.

Weiterhin:

baubedingt

- Zur Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial ist ein Massenausgleich angestrebt

betriebsbedingt

- keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel in den unbegrünten Bereichen und Grünflächen
- für heckenartige Einfriedungen sind (ggf.) ausschließlich Laubgehölze zulässig
- Restflächen bepflanzen (Außer M1)
- Fassaden begrünen, ggf. Rankhilfen errichten

betriebs- und anlagenbedingt

- Zur Beleuchtung der Außenanlage, Straßenbeleuchtung, etc. mit Leuchtmitteln, die auf Grund der Wellenlänge des emittierten Lichts (z. B. geeignete LED-Leuchtmittel) nicht zur Anlockung von Insekten und Scheucheffekten bei Fledermäusen führen.

Werden großflächige Glaselemente (Fensterscheiben) eingesetzt, so können dadurch Verbotstatbestände der Verletzung oder Tötung (vgl. § 44 Abs. 1 BNatSchG) ausgelöst werden, etwa, wenn Glasflächen letztlich zum Tod von Tieren führen (Vogelschlag).

Zur Minimierung der Gefährdungsquellen sind für Glasflächen daher bereits bauseitig nachweislich wirksame Maßnahmen zu ergreifen:

- Sichtbarmachung von Glasflächen mittels hoch wirksamer Markierungen (horizontale / vertikale Streifen, gepunktete Linien, individuelle Muster, Sandstrahlungen).
- Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (Milchglas, Ornamentglas, Glasbausteine, Sandstrahlungen).
- Vermeidung von großflächigen Glasfronten sowie von Durchsichten und beidseitig belichteten Korridoren.

4.1.2 In Betracht kommende anderwertige Planungsmöglichkeiten

Die Vermeidung von großen Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standort- oder Nutzungsentscheidungen erreichen.

Jedoch besteht am Betriebsstandort die ressourcenschonende Möglichkeit, Flächen hinzuzugewinnen, die einen Verbleib des Gesamtbetriebes in Scheda ermöglichen.

Um die Erweiterung der Betriebsanlagen baurechtlich zu ermöglichen bedarf es allerdings der Anpassung des bestehenden Baurechtes. Die Änderung und Erweiterung des bestehenden Bauleitplans ist daher alternativlos.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen (einschließlich Regelungen im Plan sowie ggf. durch Vertrag)

Von der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft aus, die Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen hervorrufen und somit einen Eingriff im Sinne des § 14 (1) BNatSchG verursachen. Die geplante Bebauung führt durch Nachverdichtung und Neuversiegelung zu einem Verlust ländlicher Freiflächen.

4.2.1 Kompensationsmaßnahmen

Als Grundlage für die Bemessung der Kompensationspflicht für die Ausführungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes dient (neben der Baumschutzsatzung der Stadt) die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ LANUV Recklinghausen 2021. Die Flächen wurden Anfang August 2021 in Augenschein genommen.

Zum gesamten VBB-Plan zählen etwa zwei Drittel bereits rechtskräftige, durch interne und externe Maßnahmen zu kompensierende Flächen. Die externen Maßnahmen sind vollständig hergerichtet und in ihrer ökologischen Funktion funktionsfähig.

Die intern geplanten Maßnahmen müssen zum Teil noch durchgeführt bzw. an anderer Stelle kompensiert werden, da sich mit der Planerweiterung der Flächenzuschnitt innerhalb des Geltungsbereiches geändert hat.

Dadurch besteht nun jedoch die Möglichkeit, die Ausführung der Maßnahmen den heutigen naturschutzfachlichen Erkenntnissen anzupassen.

Flächenbilanz zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Städtebauliche Grunddaten

Gesamtfläche B-Plan Nr. 31 26.340 m²

davon:

Gle1- Gebiet östlich/alt 8.657 m²

Grünfläche östlich/alt 411 m²

Verkehrsfläche öffentlich/alt 833 m²

Gle2- Gebiet westlich/neu 9.700 m²

Verkehrsfläche bes. Zweckb. neu 208 m²

Grünfläche westlich/neu 6.531 m²

Die „alten“ Flächen werden in der folgenden Eingriffsberechnung nicht mehr aufgeführt.

Die neue Erweiterungsfläche hat somit eine Gesamtgröße von 16.439 m². Davon entfallen 9.908 m² auf bebaubare/versiegelbare Bauflächen (die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (208 m²) ist wie die Bauflächen als versiegelt zu bewerten) sowie 6.531 m² auf Grünflächen verschiedener Art.

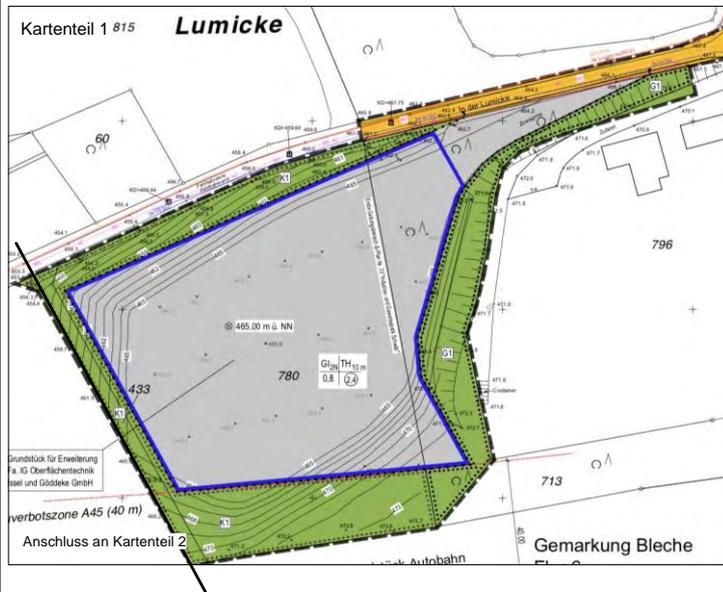
Als Vegetationsbedeckung auf der Erweiterungsfläche wurde bei der Ortsbegehung August 2021 ein Mosaik aus grasigen, humosen oder nur locker überwachsenen, zum Teil auch freien steinig-schottrigen flachgründigen Bereichen angetroffen.

Das hier durch maschinelle Bodenbewegungen entstandene wellige Planum sowie eine relativ steile Böschung zur Straße bietet floralen Kleinstvergesellschaftungen ideale Habitatstrukturen. Dadurch entstanden mäßig-frische bis sehr trockene vielfältige Bereiche, die ein Artenspektrum vom Rohboden-Huflattich über die Ackerkräuter wie Disteln oder Mohn bis zum feuchte-liebenden Dost beherbergen. Diese niedrige artenreiche Vegetationsbedeckung soll langfristig erhalten bleiben.

Durch geänderte Böschungszuschnitte werden die Flächen der ehemaligen Kompensationsflächen G 1 und K 1 an den heutigen Bedarf angepasst. Dadurch reduziert sich die Flächengröße. Dass daraus entstehende Defizit gegenüber der Bilanzierung des Altplanes wird durch eine weitere externe Fläche kompensiert werden.

A Bauzustand der Fläche

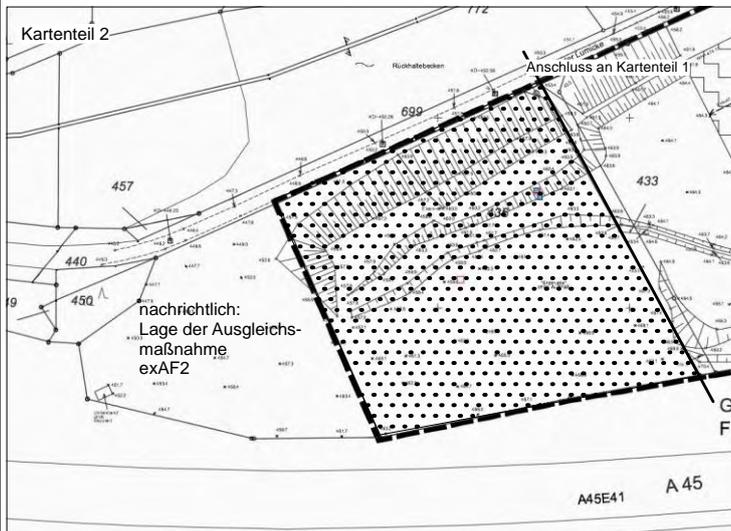
B-Plan Nr. 31 " In der Lumicke"
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
Erweiterungsbereich / Bestand



Die Gestaltungsmaßnahme G 1 „Erhaltung des bestehenden Gehölzstreifens“ ist ca. 1.200 m² groß.

Die Kompensationsmaßnahme K 1 beinhaltet die Pflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen. Sie ist ca. 2.430 m² groß.

Kartengrundlage:
 Teilausschnitt aus dem Bebauungsplan
 Stand 2014



⬤ Komplexbiototyp HF
 Felsschotter-Grasland

Kartengrundlage:
 amtll. Lageplan
 M 1: 500

1	2	3	4	5	6	7	8	
lfd. Nr.	Biotop-typen-code	Biototyp	Fläche m2	Grundwert A	Korrekturwert/-faktor	Biotopwert (Sp. 5 x Sp.6)	Flächenwert(Sp. 4 x Sp.7)	
1		Versiegelung	7.485	0	-	0	0	
2		Feldgehölz G1	1.200	5	-	5	6.000	
3		Feldgehölz K1	2.430	5	-	5	12.150	
4	HF	Komplexbiotop Felsschotter-Grasland	5.324	6	-	6	53.766	
5		Summe Fläche	16.439				-	
6	Summe Biotopwert							71.916

B Zustand der Fläche gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Die Feldgehölze G1 und K1 waren in der Ursprungsplanung 2014 als geschlossener Bewuchs vorgesehen. Aufgrund des massiven Artenrückganges bei Kleinlebewesen wird inzwischen jedoch eine lockerere Pflanzweite bevorzugt, in der sich zusätzlich eine dichte heimische Kraut- und Gräserflora entwickeln kann.

Daher wird nun eine punktuelle Gehölzbedeckung von ca. 40 % der Fläche angestrebt. Die geplante Artenzusammensetzung aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen bleibt bestehen.

Die Zwischenräume werden der Sukzession überlassen, jedoch zunächst bis zur völligen Bedeckung mit der Gräser-/Krautschicht einmal pro Jahr gemäht (ca. 3 Vegetationsperioden).

Die hochwertige Offenlandstruktur mit Potential für eine große Artenvielfalt, die bereits die Bestandssituation prägt, soll in den westlichen Freiflächen der Erweiterungsfläche (K2) erhalten bleiben. Der Lebensraum soll ohne Sukzession fortbestehen.

Damit die Fläche nicht verbuscht, wird als Festsetzung das sogenannte „entkusseln“ empfohlen. Dazu werden in Abständen von 3 – 5 Jahren die aufgewachsenen Gehölzsämlinge durch Herausziehen oder Sensen am Wachsen und damit an der unerwünschten Verschattung der Fläche gehindert. Die vorhandene unregelmäßig-wellige Topographie ist zu erhalten.

Es ist zulässig, die Flächen/Teilflächen extensiv mit Schafen oder Ziegen zu beweiden sowie gebäudenahe Betriebsbereiche (Feuerwehrumfahrt) zu begradigen.

lfd. Nr.	Biotop-typen-code	Biototyp	Fläche m2	Grundwert A	Korrekturwert/-faktor	Biotopwert (Sp. 5 x Sp.6)	Flächenwert(Sp. 4 x Sp.7)	
1	1.1	Versiegelte Flächen	9.908	0	-	0	0	
2		Feldgehölz G1	1.068	5	-	5	5.340	
3		Feldgehölz K1	1.988	5	-	5	9.940	
4	HF	Komplexbiotop Felsschotter-Grasland K2	3.475	6	-	6	20.850	
5		Summe Fläche	16.439				-	
6	Summe Biotopwert							36.130

C Bilanz B-Plan
 (Biotopwert B - Biotopwert A = Defizit Biotopwertpunkte)
 36.130 - 71.916 = 35.786

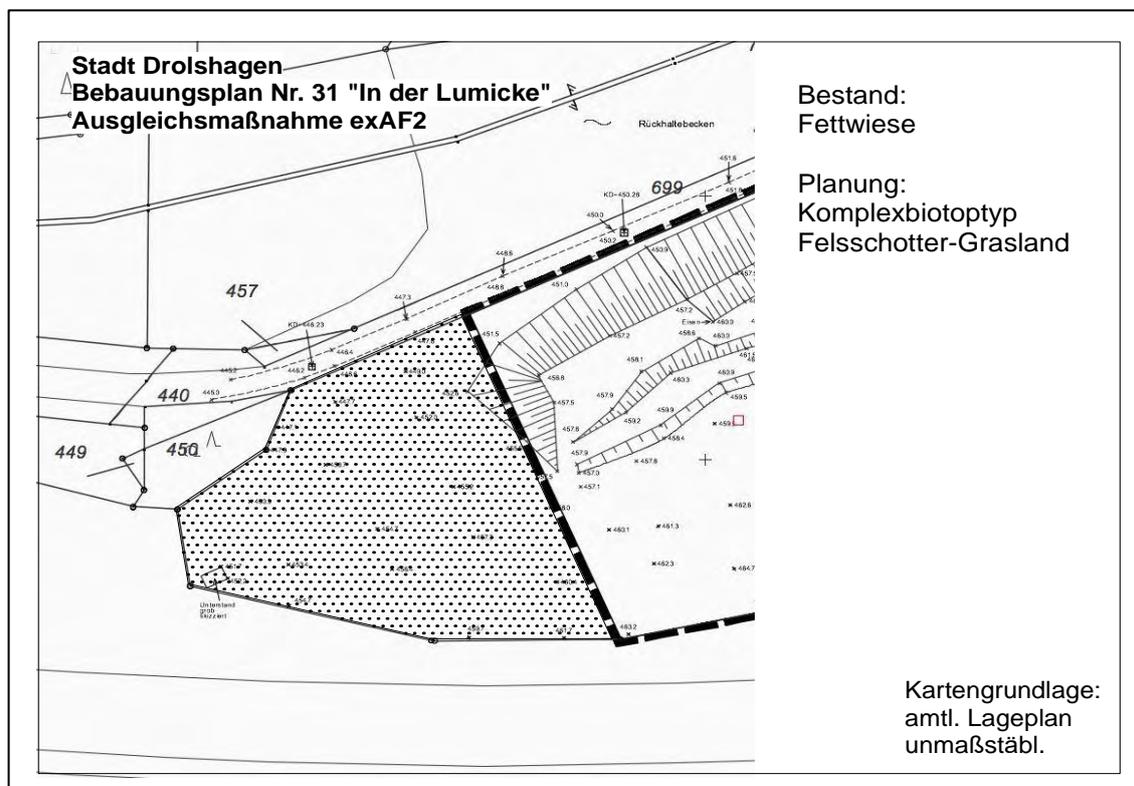
Mit dem Erbringen von externen Kompensationsmaßnahmen mit 35.786 Biotoppunkten kann der Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen bezeichnet werden.

D Zustand der externen Kompensationsfläche exAF1 gem. Festsetzungen des Bebauungsplans mit Rechtskraft 2014

Für den Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes wurden durch das Büro für ökologische Untersuchungen Nardus, Nümbrecht seinerzeit Flächen der Stadt Drolshagen wertsteigernd überplant und durch den Vorhabenträger abschließend hergerichtet (s. auch Kap. 8.1)

Der Biotopwert der Fläche „10.000 m² Fichtenforst, 60jährig, Umwandlung in Stieleichenwald“ erfährt dadurch eine Aufwertung von 20.000 Biotopwertpunkten.

E Ausgangszustand der externen Kompensationsfläche exAF2 Gemarkung Bleche, Flur 6, Flurstück 436 tlw.,



Artenschutz

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange dienen die Aussagen der ASP1 zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes, da diese aufgrund der zum Teil identischen Biotopstruktur und der direkten räumlichen Nähe übertragbar sind. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Fledermäuse, Vögel und sonstige Tier- und Pflanzenarten sind sicher auszuschließen.

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Biotop-typen-code	Biototyp	Fläche m2	Grundwert A	Korrekturwert/-faktor	Biotopwert (Sp. 5 x Sp.6)	Flächenwert(Sp. 4 x Sp.7)
1	HF	Artenarme Intensiv-Mähweide *	2.963	3	-	3	8.889
2		Summe Fläche	12.963				-
3	Summe Biotopwert						8.889

* Einstufung des Ausgangsbiotops gem. Ursprungsplan 2014

F Zustand der externen Kompensationsfläche exAF2 gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Biotop-typen-code	Biototyp	Fläche m2	Grundwert A	Korrekturwert/-faktor	Biotopwert (Sp. 5 x Sp.6)	Flächenwert(Sp. 4 x Sp.7)
1	HF	Komplexbiotop Felsschotter-Grasland	2.963	6	-	6	17.778
2		Summe Fläche	2.963				-
3	Summe Biotopwert						17.778

G Bilanz externe Kompensationsfläche exAF2
(Biotopwert B - Biotopwert A = Biotopwertpunkte)
17.778 - 8.889 = 8.889

H Ausgangszustand der externen Kompensationsfläche exAF3
Gemarkung Bleche, Flur 22, Fst. 38

Die Fläche ist Teilfläche des Ökokontos der Stadt Drolshagen. Sie wurde aufgrund der räumlichen Nähe zum Eingriffsort gewählt. Die rechtlichen Regelungen werden innerhalb eines Städtebaulichen Vertrages gefasst.



Blick auf die geplante externe Kompensationsfläche exAF3 (Bildmitte)

Artenschutz

Der ehemalige Fichtenbestand ist zum überwiegenden Teil erst kürzlich abgeräumt worden, sodass sich noch keine artenreiche Schlagflur gebildet hat.

Die neuen Kalamitätenflächen sind als Lebensraum für geschützte Tierarten als relativ geringwertig einzustufen.

Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Säugetiere (Fledermäuse, Wildkatzen, Haselmäuse) Vögel oder Amphibien, insbesondere mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sind daher sicher auszuschließen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch eine Wiederaufforstung mit Laubbäumen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf schutzwürdige Arten zu erwarten sind.

Die Aufführung planungsrelevanter Arten, die in vergleichbaren Fichtenforsten des Naturraumes zu erwarten gewesen wären, befindet sich im Anhang zum Umweltbericht.

Die Biotopeinstufung erfolgt als Nadelwald, da eine anthropogen nicht beeinflusste Naturverjüngung inmitten großflächiger Fichtenmonokultur auch wieder überwiegend Fichten aufkommen lassen würde.

Daher werden zur Umwandlung und zum zügigen Aufbau von Laubwald Traubeneichen (*Quercus petraea*) gepflanzt. Die Pflanzung ist art- und fachgerecht durchzuführen. Die junge Kultur ist gegen Wildverbiss einzuzäunen.

1	2	3	4	5	6	7	8
---	---	---	---	---	---	---	---

lfd. Nr.	Biotop-typen-code	Biotoptyp	Fläche m ²	Grundwert A	Korrekturwert/-faktor	Biotopwert (Sp. 5 x Sp.6)	Flächenwert(Sp. 4 x Sp.7)
1	AJ Irt30, ta1, m	Nadelwald, Irt Baumarten < 30 %	4.490	4	-	4	17.960
2		Summe Fläche	4.490				-
3	Summe Biotopwert						17.960

I Zustand der externen Kompensationsfläche exAF3 gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Biotop-typen-code	Biotoptyp	Fläche m ²	Grundwert A	Korrekturwert/-faktor	Biotopwert (Sp. 5 x Sp.6)	Flächenwert(Sp. 4 x Sp.7)
1	AB0 Irt100, ta5, m	Eichenwald Irt Baumarten < 90- 100 %	4.490	6	-	6	26.940
2		Summe Fläche	4.490				-
3	Summe Biotopwert						26.940

K Bilanz externe Kompensationsfläche exAF3
(Biotopwert B - Biotopwert A = Zuwachs Biotopwertpunkte)
26.940 - 17.960 = 8.980

L Gesamtbilanz

Defizit B-Plan - 35.786 Biotopwertpunkte

Biotopwert externe Kompensationsflächen

exAF1	20.000 Biotopwertpunkte
exAF2	8.889 Biotopwertpunkte
exAF3	<u>8.980 Biotopwertpunkte</u>
	37.869 Biotopwertpunkte

Mit dem Erbringen von drei externen Kompensationsmaßnahmen mit insgesamt 37.869 Biotoppunkten und somit einem leichten Überschuss von 2.083 Punkten ist der Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen zu bezeichnen.

Der Überschuss kann einem privaten Ökokonto zugeführt werden.

4.3 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Eine Anfälligkeit des Planvorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura- 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen sind durch schwere Unfälle oder Katastrophen voraussichtlich nicht zu erwarten.

Daher sind an dieser Stelle keine Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt zu benennen.

4.3.1 Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle

siehe Sondergutachten zum Bebauungsplan

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

siehe Sondergutachten zum Bebauungsplan

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben zum Umweltbericht traten nicht auf.

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, im Rahmen des Monitorings zu überwachen und Sorge zu tragen, dass unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und dementsprechend geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Firma Issel & Göddeke GmbH plant, im Stadtteil Scheda der Stadt Drolshagen den bestehenden Betrieb zu erweitern. Das Unternehmen ist für die Automobilindustrie, Medizintechnik, Maschinenbau und Luft- und Raumfahrt als Veredler von Metalloberflächen tätig. Sie besteht seit 1996 und hat ihren Firmensitz mit Betriebsanlagen im Jahre 2000 an den heutigen Standort Gewerbeparkstraße 4 verlagert und vergrößert.

Zur bauplanungsrechtlichen Absicherung einer Betriebserweiterung hat die Stadt Drolshagen im Jahre 2014 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf der Grundlage des § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Bauleitplan umfasste sowohl das damals bereits vollständig bebaute Bestandsgrundstück des Betriebssitzes an der Gewerbeparkstraße 4 als auch die damals geplante Betriebserweiterungsfläche westlich des Hauptsitzes zwischen der Gemeindestraße „Fa. Issel und Göddike GmbH“ im Norden und der Bundesautobahn A 45 im Süden. Beide Teile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind durch die ebenfalls in das Plangebiet integrierte öffentliche Straßenverkehrsfläche der Gemeindestraße „Fa. Issel und Göddike GmbH“ miteinander verbunden.

Mit dem aktuellen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB-Plan) Nr. 31 „Fa. Issel und Göddike GmbH“ wird das Plangebiet nach Westen erweitert und um die Erweiterung des Baufeldes ergänzt, wodurch nunmehr die Verlängerung der bestehenden Halle sowie alle weiteren geplanten baulichen Anlagen auf dem Gelände möglich gemacht werden können. Der neue Plan umfasst wiederum das Gesamtgelände des Betriebes einschließlich der westlichen Erweiterung.

Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren.

Das Plangebiet umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Bleche, Flur 6 Flurstück 433, 436 teilw., 780, 813, 836 und 916.

Das Flurstück 813 umfasst den ursprünglichen Betriebssitz des Unternehmens im östlichen Teil des Plangebietes.

- Das Flurstück 836 umfasst den Teil der Gemeindestraße „Fa. Issel und Göddike GmbH“, der die Verbindung zwischen dem östlichen und dem westlichen Teil des Plangebietes herstellt.
- Die Flurstücke 433, 780 und 916 umfassen die Fläche der westlichen Plangebietserweiterung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus 2014.
- Das Flurstück 436 teilw. umfasst den westlichen Teil des Plangebietes, der nunmehr durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Issel und Göddike GmbH“ hinzukommt und damit die eigentliche Erweiterung des Plangebietes darstellt.
- Gesamtfläche B-Plan Nr. 31 26.340 m²
- davon:
- Gle1- Gebiet östlich/alt 8.657 m²
- Grünfläche östlich/alt 411 m²
- Verkehrsfläche öffentlich/alt 833 m²
-
- Gle2- Gebiet westlich/neu 9.700 m²

- Verkehrsfläche bes. Zweckb. neu 208 m²
- Grünfläche westlich/neu 6.531 m²

Die Gebietsgröße gesamt beträgt ca. 2,63 ha, davon besitzt das Erweiterungsgebiet 16.439 m².

Der Umweltbericht zum Bebauungsplan befasst sich mit den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch / Lärm und Verkehr, Klima / Luft, Boden, Wasser, Tiere / Pflanzen, Landschaft und Kultur- / Sachgüter auf der Grundlage der § 1 und 2 BauGB.

Für den Bereich Tier/Pflanzen wird ein artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, der die notwendigen Prüfunterlagen enthält bzw. eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung vornimmt.

Inhalte und Inhaltstiefe des Umweltberichtes sind entsprechend den Regelungen des Anhangs zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert.

Pflanzen der besonders geschützten und streng geschützten Arten wurden nicht erfasst.

Bedrohte Pflanzengesellschaften gemäß Roter Liste NRW kommen nicht vor. Ebenso wurden keine bedrohten Biotoptypen gemäß Roter Liste NRW erfasst.

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der fehlenden Strukturen als Lebensraum für geschützte Tierarten im östlichen und mittleren westlichen Kernbereich zumeist als relativ geringwertig, in den westlichen Randzonen jedoch als relativ wertvoll einzustufen.

Hier wurden Habitatstrukturen erfasst, die grundsätzlich typische Lebensräume für u.a. seltene geschützte Tierarten bieten können wie klüftige Felsschutthalden und Felsvorsprünge als Ruhestätten. Solche Strukturen zu zerstören, ist gem. §44 BNatSchG verboten.

Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Fledermäuse, Vögel sowie weitere geschützte Arten sind sicher auszuschließen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf schutzwürdige Arten zu erwarten sind. Die Aufnahme der Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist damit nicht erforderlich.

Keine der geplanten Nutzungen stellt ein Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt dar, daher ist zusammenzufassen, dass durch die vorgesehenen Planungselemente keine signifikant negativen Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter ausgehen werden.

Ein Teil des durch die Planungselemente dennoch erzeugten Eingriffs in Natur und Landschaft konnte innerhalb des Geltungsbereiches durch lebensraumverbessernde Maßnahmen erreicht werden.

Der verbleibende Bedarf an Kompensation wurde der bereits für den Bebauungsplan 2014 geplanten ursprünglichen externen Ausgleichsmaßnahme „Herrichtung naturnaher Laubwälder“, Gemarkung Drolshagen, Flur 6, FST 152, zugeordnet.

Weitere externe Kompensationsmaßnahmen finden auf den Flächen Gemarkung

Bleche, Flur 6, Flurstück 436 tlw. und Gemarkung Bleche, Flur 22, Fst. 38 statt.

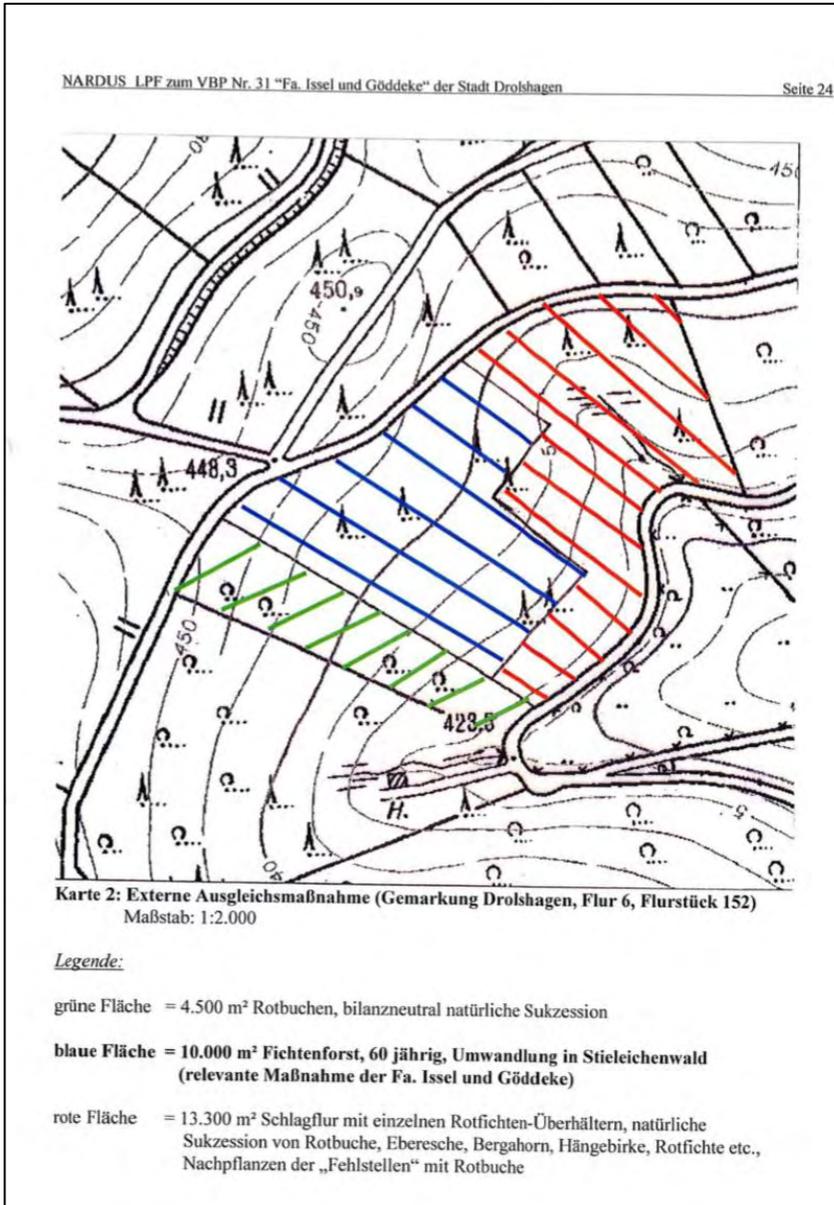
Netphen, Oktober 2022

7 Referenzliste der Quellen und Gutachten, die im Umweltbericht herangezogen wurden

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.634)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542),
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1.274), geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 2.771, 2.773)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.465, 3.505)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2.585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.07.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 2.771)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.786)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 S. 503)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der gültigen Fassung (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 559), geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 15.12.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 1.161), geändert durch Gesetz am 21.12.2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 1.005)
- Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL –) vom 05.11.2009. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerialblatt NRW, S. 533)
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Drolshagen vom 21. Juni 2000
- FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel. Zuletzt geändert 13.5.2013.
- LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 29 S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.
- H. SCHMIDT, W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

8 Anhang

8.1 Nachrichtliche Darstellung der Kompensationsmaßnahme exAF1 des VBB-Planes Nr. 31/2014



6.5.2 Externe Kompensationsmaßnahme AF 1 "Entwicklung naturnaher Laubwälder"

Innerhalb der festgesetzten Ausgleichsfläche „AF 1“ sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- 4.500 m² Rotbuchenwälder, bilanzneutral, werden der natürlichen Entwicklung überlassen

- 10.000 m² Beseitigen des Fichtenforstes (ca. 60-jährig) durch Fällen*
- 10.000 m² Anpflanzen von Stieleichen, 0,30-50 cm, in einem Raster von 2 x 1 m, Sicherung der Kultur durch einen Wildschutzzaun*
- 1.500 m² Entfernen der Rotfichten-Naturverjüngung*
- 480 lfm Wildschutzzaun für Stieleichenkultur*

- 13.300 m² Kyrill-Fläche, Beseitigung der Rotfichten-Überhälter durch Fällen sowie entfernen der Rotfichten-Naturverjüngung, danach natürliche Sukzession von Rotbuche, Eberesche, Bergahorn, Hängebirke u.a.
- 400 Stück Nachpflanzung von Rotbuche auf „Fehlstellen“, dazu wird Rotbuche 2 x verpflanzt, 80-120 cm im Raster von 2 x 2 m mit Einzelschutz (Spirale) oder getaucht verwandt

Der Rotbuchenwald ist bilanzneutral.

Auf der Kyrill-Fläche werden durch die Maßnahmen 13.300 Punkte Aufwertung erreicht.

Im Bereich des Fichtenforstes werden durch Umwandlung in einen Stieleichenwald 20.000 Punkte Aufwertung erreicht. Diese Maßnahme wird von der Fa. Issel und Göddeke im Rahmen der Aufstellung des VBP Nr. 31 „Fa. Issel und Göddeke“ der Stadt Drolshagen realisiert.

8.2 Planungsrelevante Arten der externen Kompensationsfläche exAF3

(Quadrant 4 im Messtischblatt 4912 des Lebensraumtyps „Nadelwälder“)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	NadW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	„	G		(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	„	U		(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	„	G		Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	„	G		(FoRu), (Na)
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	„	G		(FoRu)
Accipiter nisus	Sperber	„	G		(FoRu)
Anthus trivialis	Baumpieper	„	U↓		FoRu
Asio otus	Waldohreule	„	U		(Na)
Bubo bubo	Uhu	„	G		Na
Buteo buteo	Mäusebussard	„	G		(FoRu)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	„	G		Na
Milvus milvus	Rotmilan	„	G		(FoRu)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	„	U		FoRu
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	„	G		(FoRu)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	„	U		(FoRu)
Strix aluco	Waldkauz	„	G		Na

* Nachweis/Brutnachweis seit 2000 vorhanden

** Erhaltungszustand in NRW (KON)

G = günstig

U↓ = ungünstig (auf-/absteigende Tendenz)

S = schlecht